



Institutionelles Schutz- und Gewaltschutzkonzept

Evangelisches Kinderhaus Sternenzelt

Fassung von Juli 2026

Einrichtungsleitung:

Lena Komma

Anschrift:

Evangelisches Kinderhaus Sternenzelt
Dr. August – Tuppert – Straße 26
95632 Wunsiedel

Tel.: 0 92 32 / 91 78 78

Büro: 0 92 32 / 91 78 80

E – Mail: sternenzelt@kita-wunsiedel.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag

6.15 Uhr – 16.45 Uhr

Freitag

6:15 Uhr bis 16:00 Uhr

Trägerschaft:

Evang. Diakonieverein Wunsiedel

Vorsitzender: Herr Peter Bauer, Dekan

Maximilianstr. 32/34

95632 Wunsiedel

Tel.: 0 92 32 / 61 81

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Haltung der Einrichtung	5
1.2	Schutzauftrag	5
1.3	Kinderrechte	5
2	Gesetzliche Grundlagen	5
3	Risikoanalyse	6
3.1	Reflexion	6
3.2	Risikobereiche	7
3.3	Nähe und Distanz	7
3.4	Wickeln	7
3.5	Schlafen	7
3.6	Außenbereich/Garten/Wasserspiele	7
3.7	Allein-Situationen	8
4	Verhaltenskodex	8
5	Prävention und Partizipation	9
5.1	Kinderrechte	9
5.2	Mitbestimmung	9
5.3	Beschwerden	9
5.4	Stärkung der Kinder	10
6	Personalverantwortung und -führung	10
6.1	Einstellungskriterien	10
6.2	Belehrungen	10
6.3	Einarbeitung	10
6.4	Fortbildungen	10
6.5	Selbstverpflichtung	10
6.6	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	10
6.7	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	12
6.8	Aufarbeitung	12
7	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	12
7.1	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	12
7.2	Kindeswohlgefährdung durch Kinder (Kind-Gegen-Kind)	13
7.3	Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes	14
7.4	Abläufe	15
7.5	Zuständigkeiten	17
7.6	Meldes Schritte	17
7.7	Zusammenarbeit mit Jugendamt	17
8	Meldepflichten	17

8.1	Gesetzliche Verpflichtungen	17
8.2	Meldung an Ämter	17
8.3	Dokumentation	18
8.4	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	18
9	Digitale Medien und Datenschutz	18
10	Kooperation und Beratungsstellen	19
11	Qualitätsentwicklung	20
11.1	Jährliche Evaluation	20
11.2	Teamschulungen	20
11.3	Fortbildungen	20
12	Anhang	21
	Verhaltenskodex	21
	Selbstverpflichtung	23
	Einverständniserklärung Wasserspiele & Barfuß-Laufen	25
	Ablaufschema für Kindeswohlgefährdung innerhalb der Eichrichtung	26
	Ablaufschema für Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld	29
	Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung	33

1 Einleitung

1.1 Haltung der Einrichtung

In unserer Einrichtung stehen das Wohl, die Würde und die individuellen Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns. Wir begegnen jedem Kind mit Wertschätzung, Respekt und Achtsamkeit, somit schaffen wir eine vertrauensvolle Umgebung, in der sich Kinder sicher und geborgen fühlen können.

Unser pädagogisches Handeln orientiert sich an einer feinfühligten Begleitung, der Wahrung persönlicher Grenzen sowie an einem respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander.

1.2 Schutzauftrag

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil unseres gesetzlichen und pädagogischen Auftrages. Unsere Einrichtung trägt Verantwortung dafür, Kinder vor körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie Machtmissbrauch zu schützen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung verantwortungsvoll zu handeln und die festgelegten Verfahrensabläufe einzuhalten.

1.3 Kinderrechte

Kinder haben ein Recht auf Schutz, Förderung, Beteiligung und Mitbestimmung. In unserer Einrichtung werden die Kinder entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes ernst genommen und aktiv in den Alltag einbezogen. Wir stärken die Kinder darin, ihre Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen, Grenzen zu setzen sowie Beschwerden und Wünsche zu äußern.

Die Achtung der Kinderrechte bildet eine wichtige Grundlage unseres pädagogischen Handelns und des damit verbundenen Schutzkonzepts.

2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der § 8a SGB VIII verpflichtet Kindertageseinrichtungen dazu, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, Beobachtungen wahrzunehmen, zu dokumentieren und gemeinsam mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Ziel ist es, das Wohl des Kindes zu schützen und frühzeitig geeignete Hilfs- und Schutzmaßnahmen einzuleiten.

§ 45 SGB VIII – Betriebserlaubnis

Gemäß § 45 SGB VIII ist die Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Einrichtungen sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie zur Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit der Kinder sicherzustellen. Das institutionelle Schutz- und Gewaltschutzkonzept ist dabei ein wichtiger Bestandteil.

§ 47 SGB VIII – Meldepflichten

Der § 47 SGB VIII verpflichtet den Träger, Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, unverzüglich dem zuständigen Jugendamt zu melden. Dazu zählen beispielsweise erhebliche Grenzverletzungen, Gewaltvorfälle oder andere besondere Vorkommnisse innerhalb der Einrichtung.

§ 72a SGB VIII – Persönliche Eignung

Zum Schutz der Kinder dürfen nur persönlich geeignete Personen in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt werden. Daher sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden.

Art. 9b BayKiBiG – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen

Der Artikel 9b des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) konkretisiert den Schutzauftrag in bayerischen Kindertageseinrichtungen. Träger und Mitarbeitende sind verpflichtet, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, fachlich einzuschätzen und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit Fachberatungen und dem Jugendamt.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die Basis unseres pädagogischen Handelns und verpflichten uns dazu, Kinderrechte zu achten, Kinder zu schützen und eine sichere Umgebung für alle Kinder zu gewährleisten.

3 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Bestandteil unseres institutionellen Schutz- und Gewaltschutzkonzeptes. Sie dient dazu, mögliche Gefährdungsrisiken innerhalb unserer Einrichtung frühzeitig zu erkennen, zu reflektieren und durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Dabei werden sowohl räumliche, organisatorische als auch personelle Gegebenheiten berücksichtigt.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Situationen, in denen Grenzen von Kindern unbeabsichtigt oder bewusst überschritten werden könnten. Dazu zählen beispielsweise Pflegesituationen, Schlaf- und Ruhesituationen, Einzelsettings, Bring- und Abholsituationen, der Aufenthalt im Außenbereich sowie mögliche unübersichtliche Räumlichkeiten. Auch Nähe-Distanz-Verhältnisse, Kommunikationsformen und Machtverhältnisse im pädagogischen Alltag werden regelmäßig reflektiert.

Die Risikoanalyse wird mindestens einmal jährlich sowie bei personellen, organisatorischen oder räumlichen Veränderungen im Team überprüft und weiterentwickelt. Ziel ist es, eine sichere Umgebung für die Kinder zu schaffen und den Schutz der Kinder im Alltag kontinuierlich zu gewährleisten.

Bei der jährlich intern durchgeführten Risikoanalyse bearbeiten alle Teammitglieder einen Fragenkatalog zur Risikoanalyse. Dieser bezieht sich auf ihren eigenen, direkten Wirkungsbereich aber auch auf das ganze Haus, die Außenanlagen.

3.1 Reflexion

Die Risikoanalyse wird regelmäßig im Team überprüft und weiterentwickelt. Veränderungen in der Einrichtung, neue gesetzliche Vorgaben oder besondere Ereignisse werden dabei berücksichtigt. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit aller Kinder.

3.2 Risikobereiche

Zu den möglichen Risikobereichen innerhalb unserer Einrichtung zählen insbesondere Situationen und Bereiche, in denen Kinder auf Unterstützung, Nähe oder besondere Begleitung angewiesen sind. Dazu gehören unter anderem Pflegesituationen, Schlaf- und Ruhesituationen, Toilettengänge, Einzelsettings sowie Bring- und Abholsituationen. Auch unübersichtliche Räumlichkeiten, der Außenbereich oder personelle Veränderungen können besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Die pädagogischen Fachkräfte reflektieren diese Risikobereiche regelmäßig im Team und entwickeln gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz der Kinder. Durch klare Absprachen, transparente Strukturen, einen respektvollen Umgang sowie regelmäßige Reflexion schaffen wir eine sichere Umgebung, in der die Rechte und Grenzen der Kinder geachtet und geschützt werden.

3.3 Nähe und Distanz

Die Gestaltung von Nähe und Distanz ist ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Körperkontakt, Trost und pflegerische Tätigkeiten erfolgen stets feinfühlig, transparent und orientiert an den Bedürfnissen und Grenzen des Kindes. Grenzverletzendes Verhalten wird nicht toleriert und regelmäßig im Team reflektiert.

3.4 Wickeln

Pflegesituationen wie Wickeln, Toilettengänge oder Umziehen erfordern besondere Sensibilität. Die Intimsphäre der Kinder wird jederzeit geschützt und respektiert. Die Kinder werden altersgerecht beteiligt und über Handlungen informiert.

3.5 Schlafen

Während der Ruhe- und Schlafzeiten achten die pädagogischen Fachkräfte auf eine ruhige, sichere und geschützte Atmosphäre. Die individuellen Bedürfnisse der Kinder werden berücksichtigt und die Kinder werden feinfühlig begleitet.

3.6 Außenbereich/Garten/Wasserspiele

Auch der Außenbereich unserer Einrichtung wird im Rahmen der Risikoanalyse regelmäßig überprüft und reflektiert. Dabei achten die pädagogischen Fachkräfte besonders auf die Sicherheit der Spielgeräte, mögliche unübersichtliche Bereiche sowie auf eine angemessene Aufsicht der Kinder. Der Garten soll den Kindern vielfältige Bewegungs- und Entdeckungsmöglichkeiten bieten und gleichzeitig einen geschützten und sicheren Rahmen gewährleisten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Situationen, in denen Kinder sich unbeobachtet fühlen könnten oder erhöhte Unfallrisiken bestehen. Durch klare Absprachen im Team, regelmäßige Kontrollen des Außengeländes sowie eine aufmerksame Begleitung der Kinder schaffen wir einen sicheren Außenbereich, in dem die Kinder frei spielen, Erfahrungen sammeln und ihre Umwelt entdecken können.

An heißen Sommertagen haben die Kinder die Möglichkeit, im Garten des Kinderhauses die bereitgestellten Planschbecken zur Abkühlung zu nutzen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich unter ständiger Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte.

Mögliche Risiken:

Da sich der Gartenbereich zur Straßenseite hin befindet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass vorbeigehende Personen oder vorbeifahrende Fahrzeuge zeitweise Einblick in den Garten erhalten. Während des Badens tragen die Kinder je nach Einverständnis der Erziehungsberechtigten Badebekleidung.

Schutzmaßnahmen:

- Die Planschbecken werden bewusst in geschützten Bereichen des Gartens zwischen Bäumen und Bepflanzungen aufgestellt. Dadurch wird die direkte Einsicht von außen deutlich eingeschränkt.
- Das gesamte Außengelände ist vollständig eingezäunt und ausschließlich über den Zugang des Kinderhauses erreichbar.
- Die Kinder werden während der gesamten Zeit von pädagogischen Fachkräften beaufsichtigt. Die Aufsicht umfasst sowohl den Schutz der Kinder als auch die Wahrung ihrer Intimsphäre.
- Die Nutzung der Planschbecken erfolgt ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Hierbei bestätigen diese, dass ihr Kind bei sommerlichen Temperaturen barfuß sowie in Badebekleidung am Wasserspiel teilnehmen darf.
- Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass die Privatsphäre der Kinder jederzeit respektiert wird und unterstützen die Kinder bei Bedarf diskret beim Umziehen oder Abtrocknen.

Fachliche Einschätzung:

Nach sorgfältiger Abwägung wird das Risiko einer Verletzung der Persönlichkeits- und Intimsphäre als gering eingeschätzt. Durch die bewusste Platzierung der Planschbecken in geschützten Gartenbereichen, die eingeschränkte Einsehbarkeit von außen, die kontinuierliche Aufsicht sowie die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten werden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Rechte und den Schutz der Kinder sicherzustellen. Gleichzeitig ermöglicht das Angebot den Kindern eine altersgerechte Abkühlung und unterstützt ihr Wohlbefinden sowie ihre Gesundheit während hoher Temperaturen.

Grundsatz: Das Baden im Planschbecken ist ein freiwilliges Angebot. Kinder, die nicht baden möchten oder für die keine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, nehmen an einer gleichwertigen alternativen Beschäftigung teil.

3.7 Allein-Situationen

Alleinsituationen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern lassen sich im Alltag nicht immer vermeiden, beispielsweise in Pflegesituationen, bei Einzelgesprächen oder während Ruhe- und Schlafzeiten. Diese Situationen erfordern ein besonders hohes Maß an Sensibilität, Professionalität und Transparenz.

In unserer Einrichtung werden Alleinsituationen bewusst reflektiert und nach Möglichkeit offen und nachvollziehbar gestaltet. Die Mitarbeitenden achten auf einen respektvollen Umgang, die Wahrung der Intimsphäre sowie auf die Einhaltung professioneller Nähe-Distanz-Grenzen. Ziel ist es, den Schutz der Kinder jederzeit sicherzustellen und gleichzeitig eine vertrauensvolle und sichere Atmosphäre zu schaffen.

4 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex bildet die Grundlage für einen respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang innerhalb unserer Einrichtung. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich dazu, die Würde, Rechte und individuellen Grenzen der Kinder zu achten und aktiv zu ihrem Schutz beizutragen.

Körperliche Nähe, Trost und Zuwendung orientieren sich stets an den Bedürfnissen und Signalen des Kindes. Die Intimsphäre der Kinder wird jederzeit respektiert und geschützt. Pflegesituationen wie Wickeln, Toilettengänge oder Umziehen werden feinfühlig, transparent und altersgerecht gestaltet. Die Kinder werden über Handlungen informiert und zur Mitbestimmung ermutigt.

Grenzverletzendes Verhalten, Bloßstellungen, Beschämungen, unangemessene Sprache, Zwang oder Machtmissbrauch werden in unserer Einrichtung nicht toleriert. Auch verbale und/oder psychische Gewalt in Form von Anschreien, Ignorieren oder Herabsetzen widerspricht unserem pädagogischen Verständnis und unserem Schutzauftrag.

Beim Baden im Planschbecken achten alle Mitarbeitenden besonders auf den Schutz der Intimsphäre der Kinder. Die Planschbecken werden in möglichst geschützten Bereichen des Gartens aufgestellt, die Kinder werden kontinuierlich beaufsichtigt und die Teilnahme erfolgt ausschließlich mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

Alleinsituationen zwischen Mitarbeitenden und Kindern werden professionell und nachvollziehbar gestaltet. Einzelsettings erfolgen transparent und orientieren sich an den pädagogischen Notwendigkeiten. Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Kindern sind nicht erlaubt.

Der Umgang mit digitalen Medien erfolgt verantwortungsvoll und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Foto-, Video- oder Tonaufnahmen mit privaten Geräten sind nicht gestattet. Die Veröffentlichung von Bildern oder Informationen über Kinder in sozialen Netzwerken oder privaten Messenger-Diensten ist untersagt.

Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, Grenzverletzungen, Unsicherheiten oder Auffälligkeiten offen anzusprechen und professionell zu reflektieren. Der Verhaltenskodex wird regelmäßig im Team besprochen, überprüft und weiterentwickelt.

5 Prävention und Partizipation

5.1 Kinderrechte

Die Rechte der Kinder bilden eine wichtige Grundlage unseres pädagogischen Handelns und unseres Schutzauftrages. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz, Förderung, Beteiligung und eine gewaltfreie Erziehung. In unserer Einrichtung werden die Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen, Gefühlen und Grenzen ernst genommen und respektvoll begleitet.

5.2 Mitbestimmung

Kinder werden entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes aktiv in den Alltag einbezogen. Sie erhalten die Möglichkeit, Entscheidungen mitzutreffen, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu äußern sowie ihren Alltag mitzugestalten. Mitbestimmung stärkt das Selbstbewusstsein der Kinder und unterstützt sie darin, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu vertreten.

5.3 Beschwerden

Kinder haben das Recht, Beschwerden, Sorgen und Unzufriedenheit zu äußern. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen verbale und nonverbale Signale der Kinder aufmerksam wahr und begleiten sie wertschätzend und unterstützend. Auch Eltern und Mitarbeitende haben die Möglichkeit, Anliegen und Beschwerden offen anzusprechen. Beschwerden werden ernst genommen, reflektiert und professionell bearbeitet.

5.4 Stärkung der Kinder

Die Stärkung der Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Präventionsarbeit. Die Kinder werden darin unterstützt, eigene Gefühle wahrzunehmen, „Nein“ zu sagen, Grenzen zu setzen und sich Hilfe zu holen. Durch eine vertrauensvolle Beziehungsgestaltung, Beteiligungsmöglichkeiten und einen wertschätzenden Umgang fördern wir Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Resilienz der Kinder.

6 Personalverantwortung und -führung

6.1 Einstellungskriterien

Zum Schutz der Kinder werden in unserer Einrichtung ausschließlich persönlich geeignete Mitarbeitende beschäftigt. Alle pädagogischen Fachkräfte, Mitarbeitenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten sind verpflichtet, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorzulegen.

6.2 Belehrungen

Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig über den Schutzauftrag, das institutionelle Schutz- und Gewaltschutzkonzept, den Verhaltenskodex sowie die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung informiert und belehrt. Neue Mitarbeitende erhalten diese Informationen bereits im Rahmen der Einarbeitung. Der Erhalt von Gewaltschutzkonzept, Verhaltenskodex und Verfahrensabläufen wird mit Unterschrift dokumentiert.

6.3 Einarbeitung

Neue Mitarbeitende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vertretungskräfte werden sorgfältig in die pädagogische Arbeit, die Schutzmaßnahmen der Einrichtung sowie die geltenden Verfahrensabläufe eingearbeitet. Dabei werden insbesondere der Verhaltenskodex, die Risikoanalyse und die Meldewege bei Kindeswohlgefährdung thematisiert.

6.4 Fortbildungen

Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Kinderschutz, Kinderrechte, Prävention und institutioneller Gewaltschutz teil. Durch fachliche Weiterbildung und Reflexion wird die Qualität der pädagogischen Arbeit kontinuierlich gesichert und weiterentwickelt.

6.5 Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang mit den Kindern. Die Einhaltung des Verhaltenskodexes sowie des institutionellen Schutz- und Gewaltschutzkonzeptes ist verbindlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in unserer Einrichtung. Die unterschriebene Selbstverpflichtung ist notwendiger Bestandteil der vor Aufnahme einer Tätigkeit vorzulegenden Unterlagen.

6.6 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren! Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende wissen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden. Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 gerhard.berlig@elkb.de
Diakonie Bayern	Arthur Palaschinski (ab 1.4.2021) Telefon: 0911 9354-229 palaschinski@diakonie-bayern.de
Zuständiges Kirchengemeindeamt bzw. Verwaltungsstelle des Dekanats	Ev. Diakonieverein Wunsiedel e.V., Diakonisches Werk Selb-Wunsiedel, Kirchengemeindeamt Hof

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

6.7 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

6.8 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

7 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

7.1 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende, hat der Schutz der Kinder oberste Priorität. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz betroffener Kinder werden unverzüglich eingeleitet.

Beobachtungen, Auffälligkeiten oder Hinweise auf Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch oder unangemessenes Verhalten durch Mitarbeitende werden zeitnah dokumentiert und an die Einrichtungsleitung weitergegeben. Besteht der Verdacht gegen die Leitung selbst, erfolgt die Information unmittelbar an den Träger beziehungsweise an die zuständige Aufsichtsbehörde oder das Jugendamt.

Alle Mitarbeitenden sind über den Schutzauftrag, den Verhaltenskodex, die Beschwerdewege sowie die Verfahrensabläufe informiert und werden regelmäßig belehrt. Sämtliche Handlungsschritte werden nachvollziehbar, sachlich und vertraulich dokumentiert.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie weiteren zuständigen Stellen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und dient dem Schutz und Wohl der Kinder.

7.2 Kindeswohlgefährdung durch Kinder (Kind-Gegen-Kind)

Auch Grenzverletzungen und Gewalt unter Kindern können im pädagogischen Alltag auftreten und werden in unserer Einrichtung ernst genommen. Dazu zählen beispielsweise körperliche Übergriffe, verbale Verletzungen, Ausgrenzung, Einschüchterung, wiederholte Grenzüberschreitungen oder sexualisiertes Verhalten, das nicht dem Entwicklungsstand der beteiligten Kinder entspricht.

Die pädagogischen Fachkräfte greifen entsprechende Situationen unmittelbar auf, sorgen für den Schutz der betroffenen Kinder und begleiten alle Beteiligten alters- und entwicklungsangemessen. Ziel ist es, die Situation fachlich einzuordnen, Grenzen aufzuzeigen, Konfliktlösungsstrategien zu vermitteln und die sozialen Kompetenzen der Kinder zu stärken.

Wiederkehrende oder schwerwiegende Vorfälle werden dokumentiert, im Team reflektiert und gemeinsam mit der Einrichtungsleitung bewertet. Die Personensorgeberechtigten werden entsprechend informiert und in das weitere Vorgehen einbezogen. Bestehen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, erfolgt das weitere Handeln nach den festgelegten Verfahrensabläufen unserer Einrichtung sowie den gesetzlichen Vorgaben.

Ziele/Anhaltspunkte

- Schutz aller beteiligten Kinder sicherstellen.
- Grenzverletzungen und Gewalt unter Kindern frühzeitig erkennen und fachlich begleiten.
- Kinder in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung stärken.
- Eltern transparent informieren und in den Prozess einbeziehen.
- Vorfälle sachlich dokumentieren und im Team reflektieren.
- Bei Bedarf weitere Fachstellen oder das Jugendamt hinzuziehen.

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

- Das Wohl und der Schutz der Kinder stehen im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns.
- Kinder werden vor Grenzverletzungen, Übergriffen, Machtmissbrauch, Vernachlässigung und Gefährdungen innerhalb der Einrichtung geschützt.
- Beobachtungen und Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung werden zeitnah wahrgenommen, fachlich reflektiert und entsprechend der festgelegten Verfahrensabläufe bearbeitet.
- Alle Mitarbeitenden kennen den Schutzauftrag, die Verfahrenswege, den Verhaltenskodex sowie die Zuständigkeiten innerhalb der Einrichtung.
- Die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung, dem Träger, der Beratungsstellen und dem Jugendamt erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- Beobachtungen, Gespräche und Handlungsschritte werden sachlich, nachvollziehbar und vertraulich dokumentiert.
- Regelmäßige Belehrungen, Fortbildungen und Teamreflexionen unterstützen die Weiterentwicklung des institutionellen Schutz- und Gewaltschutzkonzeptes.

Das Ablaufschema für Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung befindet sich im Anhang.

7.3 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Gemäß § 8a SGB VIII sowie Art. 9b BayKiBiG haben Kindertageseinrichtungen den gesetzlichen Auftrag, Kinder vor Gefährdungen ihres Wohls zu schützen. Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, erfolgt eine fachliche Einschätzung der Situation durch die pädagogischen Fachkräfte unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung sowie einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF).

Gewichtige Anhaltspunkte können sich beim Kind selbst, im familiären Umfeld oder im Verhalten der Personensorgeberechtigten zeigen. Dazu zählen beispielsweise auffällige Verletzungen, Vernachlässigung, erhebliche Entwicklungsauffälligkeiten, mangelnde Versorgung, Gewalt im familiären Umfeld oder fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten.

Die Beobachtungen werden sorgfältig, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Eltern und Kinder werden – soweit hierdurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird – in die Gefährdungseinschätzung einbezogen. Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden oder reichen die Möglichkeiten der Einrichtung nicht aus, wird das zuständige Jugendamt informiert.

Alle Mitarbeitenden kennen die Verfahrensabläufe, den Schutzauftrag, die Beschwerdewege sowie die Zuständigkeiten innerhalb der Einrichtung. Regelmäßige Belehrungen, Fortbildungen und Teamreflexionen unterstützen die kontinuierliche Weiterentwicklung des institutionellen Schutz- und Gewaltschutzkonzeptes.

Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung aller Mitarbeitenden wird gemäß § 72a SGB VIII regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von die Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie

- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8 a SGB VIII

- Grundlage des Schutzauftrages sind § 8a SGB VIII sowie Art. 9b BayKiBiG.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfolgt eine fachliche Einschätzung durch die pädagogischen Fachkräfte unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung und einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF).
- Mögliche Anhaltspunkte können sich beim Kind, im familiären Umfeld oder im Verhalten der Personensorgeberechtigten zeigen.
- Beobachtungen und Handlungsschritte werden sachlich, nachvollziehbar und vertraulich dokumentiert.
- Eltern und Kinder werden – sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird – in die Gefährdungseinschätzung einbezogen.
- Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, wird das zuständige Jugendamt informiert.
- Alle Mitarbeitenden kennen die Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten sowie den Schutzauftrag der Einrichtung.
- Regelmäßige Belehrungen, Fortbildungen und Teamreflexionen unterstützen die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.
- Zur Sicherstellung der persönlichen Eignung wird regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorgelegt.

Das Ablaufschema für Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes befindet sich am Anhang.

7.4 Abläufe

Im Verdachts- oder Ereignisfall kommen die ausgearbeiteten Notfall- und Krisenpläne zum Einsatz. In der Einrichtung liegen Leitfäden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb) der Kita vor.

Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse werden in der Regel unverzüglich durch den Träger an das Jugendamt gemäß § 47 SGB VIII gemeldet.

Krisenmanagement

Die grundsätzlichen Ansprechpartner*innen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Gewalt innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung einer/s kirchlichen Mitarbeitenden sind im Rahmen dieses Notfallplans benannt.

Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt (vorbehaltlich kirchenrechtlicher Änderungen) eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

Das Krisenteam im Dekanat setzt sich wie in der Regel wie folgt zusammen:

- Dekanin/Dekan
- Einrichtungsleitung
- Erfahrende Berater*innen aus den Beratungsstellen des Dekanats
- Insofern erfahrene Fachkraft aus unabhängiger Beratungsstelle
- Beauftragte*r für Notfallseelsorge des Dekanats (und/oder NOSIS www.nosis-bayern.de)
- Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern

Die Zusammensetzung des Krisenteams wird nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden).

Ein Handlungsplan findet sich im Anhang wieder.

Handlungsplan für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung:

Maßnahmen	Fragestellungen
Vorgehen bei Verdacht/ Vorkommnis	Wer ist in der Institution zuständig? Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig?
	Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
Einschaltung von Dritten	Wie und von wem wird das Jugendamt informiert? Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen? Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?
Dokumentation	Wer dokumentiert was wie?
Datenschutz	Welche Informationen dürfen/müssen an wen/wann/wie weitergeleitet werden?
Öffentlichkeitsarbeit	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation	Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten? Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

Bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung handeln die pädagogischen Fachkräfte nach den festgelegten Verfahrensabläufen unserer Einrichtung. Beobachtungen und Auffälligkeiten werden zeitnah dokumentiert, fachlich reflektiert und im Team sowie mit der Einrichtungsleitung besprochen. Ziel ist es, Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

7.5 Zuständigkeiten

Die Verantwortung für die Einhaltung des Schutzauftrages tragen alle Mitarbeitenden der Einrichtung. Die Einrichtungsleitung koordiniert die weiteren Verfahrensschritte und steht als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Bei Bedarf werden der Träger sowie weitere zuständige Fachstellen einbezogen. Alle Mitarbeitenden kennen die internen Zuständigkeiten und Verfahrenswege.

7.6 Meldeschritte

Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, erfolgt zunächst eine sorgfältige Beobachtung und Dokumentation der Situation. Anschließend werden die Beobachtungen mit der Einrichtungsleitung besprochen und eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Kann die Gefährdung nicht ausgeschlossen werden oder besteht eine akute Gefahr für das Kind, wird das zuständige Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII informiert. Die einzelnen Handlungsschritte werden nachvollziehbar dokumentiert.

7.7 Zusammenarbeit mit Jugendamt

Das zuständige Jugendamt wird hinzugezogen, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann oder die eingeleiteten Maßnahmen nicht ausreichen, um den Schutz des Kindes sicherzustellen. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgt vertrauensvoll, verantwortungsbewusst und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Ziel aller Maßnahmen ist der Schutz und das Wohl des Kindes.

8 Meldepflichten

8.1 Gesetzliche Verpflichtungen

§ 8a SGB VIII

Gemäß § 8a SGB VIII sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, einzuschätzen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten. Dabei erfolgt eine fachliche Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF). Ziel ist es, das Wohl und den Schutz des Kindes sicherzustellen.

§ 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII ist der Träger verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen könnten, unverzüglich dem zuständigen Jugendamt zu melden. Dazu zählen unter anderem erhebliche Grenzverletzungen, Gewaltvorfälle oder besondere Vorkommnisse innerhalb der Einrichtung.

8.2 Meldung an Ämter

Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden oder besteht eine akute Gefahr für das Kind, wird das zuständige Jugendamt informiert. Die Zusammenarbeit erfolgt

verantwortungsvoll, vertrauensvoll und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Ziel aller Maßnahmen ist der Schutz des Kindes.

8.3 Dokumentation

Alle Beobachtungen, Gespräche, Entscheidungen und Handlungsschritte im Zusammenhang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation dient der fachlichen Absicherung sowie der Transparenz des Verfahrens und wird vertraulich behandelt.

8.4 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine **unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend** erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Hilfreiche Adressen unter: www.hilfeportal-missbrauch.de

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen - von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

9 Digitale Medien und Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten sowie der Privatsphäre der Kinder und Familien hat in unserer Einrichtung einen hohen Stellenwert. Fotos, Entwicklungsdokumentationen und personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verwendet.

Das Fotografieren der Kinder erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Private Mobiltelefone werden während der pädagogischen Arbeit ausschließlich gemäß den internen Regelungen genutzt. Foto-, Video- oder Tonaufnahmen mit privaten Geräten sind nicht gestattet.

Die Veröffentlichung von Fotos oder Informationen über Kinder in sozialen Netzwerken oder privaten Messenger-Diensten ist untersagt. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit sensiblen Daten und Informationen umzugehen und die Schweigepflicht einzuhalten.

10 Kooperation und Beratungsstellen

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt	Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de												
Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de)	• Fachstelle für allgemeine Anfragen E-Mail: Fachstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595676 • Koordinationsstelle Prävention E-Mail: praevention@elkb.de Telefon: 089/5595670 • Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Diakonie in Bayern Email: Ansprechstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595335 • Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intern und institutionelle Aufarbeitung) E-Mail: Meldestellesg@elkb.de Telefon: 089/5595342												
Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland	Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help												
Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten	Telefon: 0800 2255 530 Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html												
Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung	E-Mail: www.profamilia.de												
Weitere/Sonstige Beratungs- und Anlaufstellen	<table border="1"> <tr> <td>• Kinder- und Jugendtelefon</td><td>• Wildwasser</td></tr> <tr> <td>Tel.: 0800 1110333</td><td>www.wildwasser.de</td></tr> <tr> <td>• Elterntelefon</td><td>• Weisser Ring</td></tr> <tr> <td>Tel.: 0800 1110550</td><td>Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006</td></tr> <tr> <td>• Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch</td><td>• Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)</td></tr> <tr> <td>Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222</td><td>www.dksb.de</td></tr> </table>	• Kinder- und Jugendtelefon	• Wildwasser	Tel.: 0800 1110333	www.wildwasser.de	• Elterntelefon	• Weisser Ring	Tel.: 0800 1110550	Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006	• Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch	• Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)	Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222	www.dksb.de
• Kinder- und Jugendtelefon	• Wildwasser												
Tel.: 0800 1110333	www.wildwasser.de												
• Elterntelefon	• Weisser Ring												
Tel.: 0800 1110550	Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006												
• Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch	• Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)												
Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222	www.dksb.de												

11 Qualitätsentwicklung

11.1 Jährliche Evaluation

Das institutionelle Schutz- und Gewaltschutzkonzept wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, im Team reflektiert und überprüft. Dabei werden bestehende Abläufe, Schutzmaßnahmen sowie organisatorische und pädagogische Strukturen gemeinsam ausgewertet und bei Bedarf weiterentwickelt. Auch personelle, räumliche oder gesetzliche Veränderungen werden berücksichtigt.

11.2 Teamschulungen

Regelmäßige Teamschulungen unterstützen die Mitarbeitenden dabei, ihr Wissen im Bereich Kinderschutz, Prävention und Kinderrechte zu erweitern und zu festigen. Inhalte der Schulungen sind unter anderem der Schutzauftrag, der Verhaltenskodex, Nähe und Distanz, Grenzverletzungen sowie die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung.

11.3 Fortbildungen

Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an fachlichen Fort- und Weiterbildungen teil. Ziel ist es, die pädagogische Qualität sowie den institutionellen Schutz kontinuierlich weiterzuentwickeln und aktuelle fachliche sowie gesetzliche Anforderungen umzusetzen. Neue Erkenntnisse und Inhalte aus Fortbildungen werden im Team ausgetauscht und in die pädagogische Arbeit integriert.

12 Anhang

Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

für Mitarbeitende, Praktikantinnen und Praktikanten, externe Therapeutinnen und Therapeuten sowie Fachkräfte des Evangelischen Kinderhauses Sternenzelt

Präambel

Der Schutz, die Fürsorge, die Bildung und Erziehung sowie die Wahrung der Rechte aller Kinder stehen im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns. Auf Grundlage unseres christlichen Menschenbildes begegnen wir Kindern, Familien und Kolleginnen und Kollegen mit Wertschätzung, Respekt und Offenheit.

Unser Verhaltenskodex dient als verbindliche Orientierung für alle Mitarbeitenden. Er schafft Transparenz, stärkt die Rechte der Kinder und trägt dazu bei, Grenzverletzungen vorzubeugen sowie ein sicheres Umfeld für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung der folgenden Grundsätze:

1. Wertschätzender Umgang

Wir begegnen allen Kindern mit Respekt, Empathie und Achtung. Unsere pädagogische Haltung stärkt die Selbstwirksamkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe der Kinder. Wir unterstützen sie dabei, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten und ihre individuellen Fähigkeiten zu entwickeln.

2. Schutz vor Grenzverletzungen

Abwertendes, diskriminierendes, bloßstellendes, einschüchterndes, gewalttätiges oder sexualisiertes Verhalten – sowohl verbal als auch nonverbal – hat in unserer Einrichtung keinen Platz und wird konsequent thematisiert und unterbunden.

3. Konflikt- und Fehlerkultur

Wir pflegen einen offenen und wertschätzenden Umgang miteinander. Konflikte werden konstruktiv angesprochen und gemeinsam gelöst. Rückmeldungen verstehen wir als Chance zur Weiterentwicklung. Wir setzen uns aktiv für den Schutz schwächerer Personen ein und verhindern bewusst ein „Wegsehen“.

4. Professionelle Reflexion

Fehler, Unsicherheiten und Überforderung können im pädagogischen Alltag auftreten. Diese werden offen angesprochen, gemeinsam reflektiert und als Grundlage für Qualitätsentwicklung genutzt. Eine offene Fehlerkultur stärkt die Professionalität unserer Einrichtung.

5. Partizipation der Kinder

Die Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse der Kinder werden ernst genommen. Sie werden ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt, die ihren Alltag betreffen. Bildungsangebote werden regelmäßig reflektiert und bei Bedarf gemeinsam mit den Kindern weiterentwickelt.

6. Umgang mit kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität gehört zur natürlichen Entwicklung von Kindern und wird in unserer Einrichtung alters- und entwicklungsangemessen begleitet. Durch klare Regeln, pädagogische Begleitung und präventive Maßnahmen schützen wir Kinder vor Grenzverletzungen und Übergriffen. Kinder werden

darin unterstützt, eigene Grenzen wahrzunehmen, diese zu äußern und die Grenzen anderer zu respektieren.

7. Beschwerdekultur

Wir fördern eine offene und beschwerdefreundliche Kultur. Kinder, Eltern und Mitarbeitende dürfen Wünsche, Sorgen, Beschwerden und Kritik jederzeit äußern. Beschwerden werden ernst genommen, transparent bearbeitet und als Chance zur Qualitätsentwicklung verstanden.

8. Sensibilität für Signale der Kinder

Wir achten aufmerksam auf verbale und nonverbale Signale der Kinder. Veränderungen im Verhalten, Rückzug, Ängste oder andere Auffälligkeiten nehmen wir ernst und handeln verantwortungsvoll. Beschwerden können von Kindern auch durch Mimik, Gestik oder Verhalten geäußert werden.

9. Kollegiale Verantwortung

Grenzverletzendes Verhalten wird nicht ignoriert. Kolleginnen und Kollegen sprechen sich gegenseitig respektvoll auf Auffälligkeiten an und unterstützen sich bei der Einhaltung des Verhaltenskodex. Das unmittelbare Ansprechen dient dem Schutz der Kinder und der gemeinsamen Verantwortung.

10. Professionelles Handeln

Professionelles Handeln bedeutet, die eigenen fachlichen Grenzen zu kennen und Unterstützung anzunehmen. Die Inanspruchnahme von Beratung oder Hilfe verstehen wir als Ausdruck professioneller Verantwortung.

11. Verantwortung des Trägers

Der Träger stellt geeignete Rahmenbedingungen, Fortbildungen sowie Unterstützungs- und Beratungssysteme zur Verfügung. Er trägt Verantwortung für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben sowie für Prävention, Intervention und Nachsorge im Kinderschutz.

12. Konsequenzen bei Verstößen

Jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt sowie die Unterlassung notwendiger Hilfeleistungen gegenüber Kindern werden nicht toleriert. Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können arbeitsrechtliche, dienstrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

13. Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie externe Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex und tragen aktiv dazu bei, eine Kultur des Respekts, des Schutzes und der Achtsamkeit im Evangelischen Kinderhaus Sternenzelt zu leben.

Ort: _____

Datum: _____

Name: _____

Unterschrift Mitarbeitende / Externe Fachkräfte: _____

Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden

Evangelisches Kinderhaus Sternenzelt

Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder verpflichten sich alle Mitarbeitenden, Praktikantinnen und Praktikanten sowie alle weiteren in der Einrichtung tätigen Personen, die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- *Die Selbstbestimmung und die Rechte der Kinder bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns. Körperkontakt erfolgt ausschließlich auf Wunsch oder mit dem Einverständnis des Kindes und dient dessen Wohlbefinden, seiner Sicherheit oder der notwendigen Pflege.*
- *Die persönlichen Grenzen jedes Kindes werden respektiert. Berührungen, die ein Kind als unangenehm empfindet, werden sofort beendet.*
- *Körperpflege erfolgt ausschließlich im notwendigen Umfang und unter Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Berührungen im Intimbereich finden ausschließlich im Rahmen pflegerischer Tätigkeiten statt.*
- *Kinder haben jederzeit das Recht, körperliche Nähe abzulehnen oder eine Situation zu verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht unnötig eingeschränkt.*
- *Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdschutzes pädagogische Maßnahmen erforderlich sein, die von diesen Grundsätzen abweichen, werden diese unverzüglich dokumentiert und gemeinsam mit der Einrichtungsleitung reflektiert. Gegebenenfalls werden die Personensorgeberechtigten sowie weitere zuständige Stellen einbezogen.*
- *Wir küssen keine Kinder und lassen uns von Kindern nicht küssen.*
- *Wir sprechen Kinder respektvoll mit ihrem Namen an und verzichten auf abwertende oder unangemessene Kosenamen.*
- *Medizinische Maßnahmen, wie beispielsweise das Fiebermessen, erfolgen ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ausschließlich mit nichtinvasiven Methoden.*
- *Kinder werden beim Toilettengang oder bei der Körperpflege nur auf Wunsch oder bei notwendiger Unterstützung begleitet. Ausnahmen bestehen ausschließlich zum Schutz des Kindes oder anderer Kinder.*
- *Beim Planschen oder Baden tragen Kinder Badekleidung oder eine Badewindel. Die Privatsphäre der Kinder wird dabei jederzeit geschützt.*
- *Wir verwenden eine altersgerechte, sachlich korrekte Sprache zur Benennung aller Körperteile, einschließlich der Geschlechtsorgane.*
- *Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und nehmen ihre Bedürfnisse sowie ihre Grenzen ernst.*
- *Wir leben eine offene Feedbackkultur. Grenzverletzendes Verhalten, Fehler oder Unsicherheiten werden angesprochen, reflektiert und gemeinsam bearbeitet.*
- *Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder diese Selbstverpflichtung werden der Einrichtungsleitung unverzüglich mitgeteilt und entsprechend den festgelegten Verfahren bearbeitet.*
- *Kinder, Eltern und Mitarbeitende werden ausdrücklich dazu ermutigt, Rückmeldungen, Beschwerden oder Verbesserungsvorschläge offen zu äußern.*
- *Unser pädagogisches Handeln ist transparent. Mitarbeitende sind für Kinder, Eltern und Kolleginnen und Kollegen jederzeit ansprechbar.*

- Foto- und Filmaufnahmen erfolgen ausschließlich mit den Geräten der Einrichtung und nur für zuvor festgelegte Zwecke. Voraussetzung ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten.
- Angebote mit Kindern finden grundsätzlich in einsehbaren oder jederzeit zugänglichen Räumen statt. Türen werden nicht verschlossen.
- Einzelangebote mit Kindern werden ausschließlich aus pädagogischen Gründen durchgeführt und sind jederzeit transparent sowie für andere Mitarbeitende nachvollziehbar.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Inhalte dieser Selbstverpflichtung gelesen und verstanden habe. Ich verpflichte mich, die genannten Grundsätze im beruflichen Alltag einzuhalten und aktiv zum Schutz sowie zum Wohl der mir anvertrauten Kinder beizutragen.

Ort: _____

Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Einverständniserklärung Wasserspiele & Barfuß-Laufen

Einverständniserklärung zur Teilnahme an Wasserspielen und zum Barfußlaufen

Kinderhaus Sternenzelt

Name des Kindes: _____

An heißen Sommertagen bieten wir den Kindern im Garten des Kinderhauses die Möglichkeit, sich durch Wasserspiele und das Baden in Planschbecken abzukühlen.

Die Wasserspiele finden ausschließlich unter Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte statt. Die Planschbecken werden in geschützten Bereichen des Gartens aufgestellt. Das Außengelände ist eingezäunt.

Bitte kreuzen Sie die folgenden Punkte an:

- ☐ **Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind im Garten des Kinderhauses barfuß läuft.**
- ☐ **Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind an Wasserspielen sowie am Baden im Planschbecken teilnimmt.**
- ☐ **Mein Kind darf hierfür Badebekleidung (Badehose/Badeanzug/Bikini) tragen.**
- ☐ **Ich bin nicht damit einverstanden, dass mein Kind an Wasserspielen oder dem Baden im Planschbecken teilnimmt.**

Besonderheiten oder Hinweise (z. B. Allergien, Hauterkrankungen oder andere wichtige Informationen):

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Durchführung der Wasserspiele informiert wurde und mit den oben angekreuzten Punkten einverstanden bin.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten:

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation

(Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen? Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum? In welcher Häufigkeit? Wer war beteiligt? Was ist passiert? Was kann gesichert werden? Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden? ☐ Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes ☐ Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam am Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle	

Krisenteams: Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrenen Fachkraft“ aus unabhängiger Beratungsstellen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!	am miterfolgt. (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII, S.60) Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen? Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden? ☐ Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes ☐ Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für einen Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!
Sofortmaßnahmen Einleiten	
Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden	Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden? r Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation
Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen	r Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich

	Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!	Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?
Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?
Öffentlichkeit	Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie die Kommunikation mit den Medien läuft (liegt in Trägerverantwortung)
Rehabilitation	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen
Aufarbeitung	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen

Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation

(Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe „Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld“, S.69)	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet? Über welchen Zeitraum? In welcher Häufigkeit? Wer/wann: Mit welchem Verfahren dokumentiert? Information des Trägers: Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden? ☐ Ja, Ende des Prozesses ☐ Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „ Insofern erfahrenen Fachkraft “ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!
Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team Feststellung des Sachverhalts	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft ¹ gekommen?

¹ Mindestqualifikation der „Insofern erfahrene Fachkraft“:

siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	r Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen! Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt? Ende des Prozesses r Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...) Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)? Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):
---	--

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Dipl. –Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen § persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

	 Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?
Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am: Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen? ☐ Nein, Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens: Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...): ☐ Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart? Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...): Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:
Überprüfung der Zielerreichung	Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich? ☐ Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt ☐ Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne

	ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):
Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung Übergabe nachweisbar dokumentieren! Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern	Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung): Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten beobachtete gewichtige Anhaltspunkte Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen weitere Beteiligte oder Betroffene. Information an den Träger am: bzw. Meldung durch den Träger am: Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)? Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):
Anmerkungen	

Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld (Beispiel Jugendamt Landkreis Bad Neustadt)

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k. A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Ampelbogen

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Sorgeberechtigte(r) _____

Ausfüllende Fachkraft _____

Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Rot (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.

Gelb Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit

Grün (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.

k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.

Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelter) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder Rückschritte(Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				

Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				

Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				
Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				

Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				
Risiko- und Schutzfaktoren				

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			
Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						

Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
--	--	--	--	--	--	--



Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft						
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Sonstiges:						

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen) Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?

Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?

Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten? → Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
☐	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
☐	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
☐	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift